

Relevanzprüfung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
zur Ortsentwicklung Seeon-Dorf, Gemeinde Seeon-Seebruck,
Landkreis Traunstein

25. August 2025

Auftraggeber:

Wüstinger Rickert

Architekten und Stadtplaner PartGmbB

Nußbaumstr. 3, 83112 Frasdorf

Auftragnehmer:



Steil Landschaftsplanung

Ingenieurbüro für Landschaftsökologie und Naturschutzfachplanung

www.steil-landschaftsplanung.de

Bearbeitung: Julia Steil M. Sc. Ingenieurökologie und Umweltplanung, Dipl. Biol. Sandra Pawelka,
Johanna Mettler M. Sc. Ingenieurökologie und Umweltplanung

Inhalt

1	Einleitung.....	5
2	Charakterisierung des Plangebiets und seiner näheren Umgebung.....	5
3	Beschreibung des Vorhabens	8
4	Prüfungsablauf der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) gemäß LfU (2020).....	9
5	Datengrundlagen.....	11
6	Darstellung der Planungsrelevanz der saP-relevanten Arten.....	11
6.1	Säugetiere	11
6.1.1	Beschreibung der potenziell betroffenen Arten	11
6.1.2	Weiterführende Untersuchungen und Vermeidungsmaßnahmen.....	12
6.1.3	Prognose über zu erwartende Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG.....	13
6.2	Vögel	13
6.2.1	Beschreibung der potenziell betroffenen Arten	13
6.2.2	Weiterführende Untersuchungen und Vermeidungsmaßnahmen.....	14
6.2.3	Prognose über zu erwartende Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG.....	14
6.3	Reptilien.....	15
6.3.1	Beschreibung der potenziell betroffenen Arten	15
6.3.2	Weiterführende Untersuchungen und Vermeidungsmaßnahmen.....	15
6.3.3	Prognose über zu erwartende Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG.....	15
6.4	Libellen.....	15
6.4.1	Beschreibung der potenziell betroffenen Arten	15
6.4.2	Weiterführende Untersuchungen und Vermeidungsmaßnahmen.....	16
6.4.3	Prognose über zu erwartende Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG.....	16
6.5	Sonstige prüfungsrelevante Arten.....	16
7	Zusammenfassung.....	17
8	Literatur	18
9	Anhang.....	19
9.1	Anhang 1: Prüfungsrelevantes Artenspektrum gemäß LfU für das TK-Blatt 8040 (Eggstätt).....	19
9.2	Anhang 2: Fotodokumentation.....	26

Abbildungen

Abbildung 1: Lage des Plangebietes (roter Kreis) (Quelle topographische Karte: FIS-Natur, bearbeitet).....	7
Abbildung 2: Untersuchungsgebiet rot, Eingriffsgebiet gelb, Erweiterung des Plangebietes orange umrandet (Quelle: Bayrische Vermessungsverwaltung, bearbeitet).....	7
Abbildung 3: Plangebietsausschnitt mit Ackerfläche, Blick von Süden.....	26
Abbildung 4: Plangebietsausschnitt mit Intensivgrünland, Blick von Norden.	26
Abbildung 5: Westlicher Teil des Plangebiets mit Kiesweg. Blick von Nordosten.	27
Abbildung 6: Erhaltenswerte Linde am Parkplatz des Gasthofs zum „Alten Wirt“. Blick von Süden.	27
Abbildung 7: Astbruch und Baumhöhle in der Linde.	28
Abbildung 8: 2022: Baumreihe und Hühnergarten nordöstlich der Truchtlachinger Straße. Blick von Westen. Zustand 2025 siehe Abb. 28, S.37.	28
Abbildung 9: Gebüsch mit Ziersträuchern vor der Kirchmauer mit magererer Vegetation. Blick von Süden.	29
Abbildung 10: Ligusterhecke im Bereich Truchtlachinger Straße Nr. 4 mit vorgelagerter magerer Vegetation. Blick von Westen.	29
Abbildung 11: Erweiterung des Plangebietes: Gasthof „Alter Wirt“.....	30
Abbildung 12: Spitz-Ahorn im Biergarten mit überwalltem Stammriss (roter Pfeil).	30
Abbildung 13: Erweitertes Plangebiet: Rauchhaus.	31
Abbildung 14: Erweitertes Plangebiet: Erhaltenswerte Linden vor dem Rauchhaus.	31
Abbildung 15: Erweitertes Plangebiet: Wohngebäude.....	32
Abbildung 16: Erweitertes Plangebiet: Garagengebäude.....	32
Abbildung 17: Erweitertes Plangebiet: Gebäude nördlich des Gasthofes.	33
Abbildung 18: Erweitertes Plangebiet: Kiesparkplatz.	33
Abbildung 19: Erweitertes Plangebiet: Baumreihe im Süden des Parkplatzes.....	34
Abbildung 20: Erweitertes Plangebiet: Mesophile Hecke, die zumindest im Nordwesten einer neuen Erschließung über die Altenmarkter Straße weichen müsste (rote Linien).....	34
Abbildung 21: Erweitertes Plangebiet: Nordende der mesophilen Hecke, die einer neuen Erschließung über die Altenmarkter Straße weichen müsste.....	35
Abbildung 22: Erweitertes Plangebiet: Gebäudespalt am Gasthof „Alter Wirt“ (roter Pfeil).....	35
Abbildung 23: Erweitertes Plangebiet: Napfnest auf Dachbalken am Gasthof „Alter Wirt“ (gelber Pfeil), Spalt hinter Firstbrett, Spalt in Dachbalken (rote Pfeile).	36
Abbildung 24: Erweitertes Plangebiet: Gebäudespalten unter Dach des Wohngebäudes (rote Pfeile)	36
Abbildung 25: Erweitertes Plangebiet: Vogelkot um Zugang zu Brutplatz im Gebäude (rot eingerahmt)...	37
Abbildung 26: Wiese südl. Friedhof etwas magerer.	37
Abbildung 27: Wiese südlich der Baumreihe südlich des Parkplatzes.....	38

Abbildung 28: 2025: Wiese und Baumreihe nordöstlich der Truchtlachinger Straße, 2025 ohne Hühnergarten und Gemüsegarten. Blick von Südwesten.	38
Abbildung 29: Wiese nordöstlich der Truchtlachinger Straße, 2025. Westrand artenreicher hier mit Echem Johanniskraut.	39
Abbildung 30: Wiese nordöstlich der Truchtlachinger Straße, 2025. Ehemaliger Gemüsegarten.	39

1 Einleitung

Gegenstand des vorliegenden Gutachtens zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist die geplante Ortsentwicklung Seeon-Dorf, Seeon-Seebruck, Landkreis Traunstein, Regierungsbezirk Oberbayern. Es wird abgeschätzt, ob durch die geplante Neubebauung gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der europäischen Vogelarten sowie der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu rechnen ist.¹

2 Charakterisierung des Plangebiets und seiner näheren Umgebung

Bei dem ca. 2,4 ha großen Plangebiet handelt es sich um eine Erweiterung des Ortsgebiets Seeon am östlichen Ortsrand durch ein Wohngebiet, eine Pflegeeinrichtung und evtl. kommunales Wohnen. Es liegt im Naturraum „Voralpines Moor- und Hügelland“ (Nr. D66 nach Ssymank, siehe FIS-Natur) und damit in der kontinentalen biogeographischen Region. Es befindet sich im Bereich des TK-Blattes 8040 (Eggstätt) und im Gemeindegebiet von Seeon-Seebruck, Gemarkung Seebruck, Landkreis Traunstein. Das TK-Blatt 8041 (Traunreut) beginnt ca. 2,7 km östlich des Plangebiets. Im Jahr 2025 wurde das Plangebiet nach Norden um etwa 0,8 ha erweitert, sodass die gesamte Plangebietsfläche nun eine Ausdehnung von etwa 3,2 ha misst. Im Zuge der Begehung der Erweiterungsfläche wurde das gesamte Plangebiet zur Aktualisierung noch einmal begutachtet.

Bei dem ursprünglichen Plangebiet handelt es sich überwiegend um landwirtschaftliche Flächen, zum Teil Acker, zum Teil um intensiv genutztes Grünland. Diese Wiesen sind mitunter etwas artenreicher, insb. die Fläche südlich anschließend an die Friedhofsmauer. Sie erfüllen jedoch nicht die Kriterien einer Flachlandmähwiese. Es finden sich neben Deutschem Weidelgras (*Lolium perenne*), Gewöhnlichem Löwenzahn (*Taraxacum sect. Ruderalia*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Wiesen-Bärenklau (*Heracleum sphondylium*), Wiesenklees (*Trifolium pratense*) und Scharfem Hahnenfuß (*Ranunculus acris*) auch Arten wie Wiesen-Labkraut (*Galium mollugo*), Gewöhnlicher Frauenmantel (*Alchemilla vulgaris*), Rote Lichtnelke (*Silene dioica*), Gewöhnliches Ferkelkraut (*Hypochaeris radicata*), Gänse-Fingerkraut (*Potentilla anserina*) und Kriechendes Fingerkraut (*Potentilla reptans*). An der Südostecke der Kirchmauer befindet sich ein Gebüsch aus Zierquitt (*Chaenomeles*) und anderen Ziersträuchern.

Die Erweiterungsfläche im Norden umfasst fünf ältere Dorfgebäude, darunter den Gasthof „Alter Wirt“ mit „Rauchhaus“, Biergarten und Kiesparkplatz. Im Gebiet befinden sich sieben mittelalte bis alte erhaltenswerte Bäume, eine Gehölzreihe im Süden und eine mesophile Hecke im Nordosten, welche die angrenzende Wohnbebauung von Biergarten und Parkplatz abschirmt. Im Norden grenzt die Erweiterungsfläche an die Altenmarkter Straße und den Siedlungsbereich der Ortschaft Seeon-Seebruck. Im Westen schließt sich der Friedhof der Gemeinde an und im Süden die Grünlandflächen des ursprünglichen Plangebietes.

Die mesophile Hecke, die sich von der Altenmarkter Straße Richtung Südosten zieht, müsste laut Vorentwurf zum Bebauungsplan vom 14.08.2025 der Planstraße B als neue Erschließungsstraße teilweise weichen. Die betroffene Hecke beinhaltet Roten Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Rose (*Rosa spec.*),

¹ Auch die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführten „Verantwortungs“-Arten (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) sind im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen. Jedoch müssen diese Arten erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bestimmt werden. Erst dann können diese Arten in das prüfungsrelevante Artenspektrum einbezogen werden.

Europäisches Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*), Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), Gemeine Hasel (*Corylus avellana*), Mirabelle (*Prunus domestica subsp. syriaca*), Kirschpflaume (*Prunus cerasifera*), Echte Zwetschge (*Prunus domestica subsp. domestica*), Schlehdorn (*Prunus spinosa*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Weide (*Salix spec.*), Echte Walnuß (*Juglans regia*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Kultur-Apfel (*Malus domestica*), und Flieder (*Syringa vulgaris*). Bis auf eine alte, erhaltenswerte Winter-Linde im Westen, müssten auch die Gehölze der Gehölzreihe (Spitz-Ahorn, Kultur-Apfel, Gemeine Esche, Sommer-Linde, Roter Hartriegel), die den Parkplatz im Süden zum Grünland hin abgrenzt, gefällt werden.

Sämtliche erhaltenswerte Bäume sollen laut Plan erhalten werden. Eingriffe in Gebäude sind nach aktuellem Planungsstand nicht vorgesehen. Bei den erhaltenswerten Bäumen handelt es sich um zwei Sommer-Linden (*Tilia platyphyllos*), eine Winter-Linde (*Tilia cordata*), eine Roß-Kastanie (*Aesculus hippocastanum*) und drei Spitz- Ahorne (*Acer platanooides*). Die Winter-Linde sowie ein mehrstämmiger Spitz-Ahorn im Biergarten weisen Strukturen mit Habitatqualität für Fledermäuse oder höhlenbrütende Vogelarten (Höhlen, Spalten) auf. Sämtliche Gebäude bergen potenzielle Habitate für Fledermäuse, einige Gebäude potenzielle Brutplätze für Gebäudebrüter.

Unter der erhaltenswerten Winter-Linde (Durchmesser auf Brusthöhe ca. 80 cm) mit mehreren Habitatmöglichkeiten (Höhlen, Spalten) findet sich Aufwuchs aus Eingriffeligem Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Ahorn (*Acer spec.*), Europäischem Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Vogel-Kirsche und Rotem Hartriegel (*Cornus sanguinea*). Das gesamte Plangebiet wird im Nordosten begrenzt von der Truchtlachinger Straße, im Westen quert ein Kiesweg vom Wiesenweg zum Parkplatz des Gasthofs „Alter Wirt“ (von Südwest nach Nordost). Das Hühnergehege sowie der Gemüsegarten nordöstlich der Truchtlachinger Straße sind im August 2025 nicht mehr vorhanden. Hier befindet sich eine nicht, oder extensiv genutzte Grünfläche, die überwiegend nährstoffreich ist mit Arten wie Wiesen-Lieschgras (*Phleum pratense*), Wiesen-Knaut-Gras (*Dactylis glomerata*) und einem Brennesselbestand (*Urtica dioica*) in der Nordecke. Von Westen her ist ein Streifen von etwa 10 m magerer und artenreicher mit Echtem Labkraut (*Galium verum*), Zittergras (*Briza spec.*), Echtem Johanniskraut (*Hypericum perforatum*), Hornklee (*Lotus corniculatus*), Kleinem Wiesenknopf (*Sanguisorba minor*) und Acker-Witwenblume (*Knautia arvensis*). Auf der Fläche des ehemaligen Gemüsegartens finden sich noch einige Kulturpflanzen, sowie Himbeere (*Rubus idaeus*) und Nachtkerze (*Oenothera spec.*). Nordöstlich, entlang der Truchtlachinger Straße, befindet sich eine Baumreihe aus vier mittelalten Stil-Eichen (*Quercus robur*), einer Linde (*Tilia spec.*) und einer Vogel-Kirsche (*Prunus avium*).

Im Südwesten wird das Gebiet durch das Siedlungsgebiet Seeon begrenzt. Im Südosten verläuft die Plangebiets-Grenze 2025 durch einen Maisacker.

Im Übergangsbereich vom Garten der Truchtlachinger Straße Nr. 4 zur Wiesenfläche im Plangebiet ist eine Ligusterhecke (*Ligustrum vulgare*).



Abbildung 1: Lage des Plangebietes (roter Kreis) (Quelle topographische Karte: FIS-Natur, bearbeitet).



Abbildung 2: Untersuchungsgebiet rot, Eingriffsgebiet gelb, Erweiterung des Plangebietes orange umrandet (Quelle: Bayrische Vermessungsverwaltung, bearbeitet)

Das Plangebiet befindet sich in keinem Schutzgebiet. Etwa 150 m westlich erstreckt sich das FFH-Gebiet 8040-271 „Moorgebiet von Eggstädt-Hemhof bis Seeon“ mit der Teilfläche 01, sowie das gleichnamige Vogelschutzgebiet 8040-471, ebenfalls mit der Teilfläche 01. Beide Gebiete haben eine ähnliche Ausdehnung. Ca. 600 m südwestlich des Plangebiets befindet sich das Naturschutzgebiet NSG-00229.01 „Seeoner Seen“. Etwa 500 m südlich liegt das Trinkwasserschutzgebiet Nr. 2210804000029 „Seeon-Seebruck“.

In der unmittelbaren Umgebung sind folgende Gebiete in der Biotopkartierung Flachland erfasst:

- Ca. 150 m westlich des Plangebiets finden sich die biotopkartierten Fläche 8040-1108 „Klostersee bei Seeon“ und 8040-0060 „Klostersee bei Seeon außerhalb des NSG“ jeweils mit den Teilflächen 001 und den Biotoptypen „Nährstoffreiche Stillgewässer ohne §30-Schutz“, „Schneidried-Sümpfe“, „Vegetationsfreie Wasserfläche in nicht geschützten Gewässern“, „Unterwasser- und Schwimmblattvegetation“, „Großröhrichte“, „Großseggenriede der Verlandungszone“ und „Feuchtgebüsche“.
- Ca. 550 m nordwestlich des Plangebiets befindet sich die Biotopfläche 8040-0147 „Magerweide-Reste nördlich bis nordöstlich Seeon“ mit den Teilflächen 001 und 002 und dem Biotoptyp „Artenreiches Extensivgrünland“.
- Ca. 600 m nordwestlich liegt die Biotopfläche 8040-0010 „Feldholzinseln und Hecken um Waltenberg bei Seeon“ mit den Teilflächen 001 – 004 und den Biotoptypen „Hecken, naturnah“ und „Feldgehölz, naturnah“.
- Etwa 700 m nordöstlich befindet sich die Biotopfläche 8040-0009 „Gehölzinseln ost-nordöstlich Seeon“ mit der Teilfläche 2 und dem Biotoptyp „Feldgehölz, naturnah“.
- Ca. 650 m östlich des Plangebiets findet sich die biotopkartierte Fläche 8040-0148 „Uferbereich des Eglsees östlich Seeon“ mit den Teilflächen 001 und 002 und den Biotoptypen „Großröhrichte“ und „Kleinröhrichte“.
- Etwa 880 m südöstlich liegt die Biotopfläche 8040-0149 „Altgrasranken und Magerweidereste an der Südseite zwischen Pavolding und Ischl“ mit der Teilfläche 5 und den Biotoptypen „Magere Altgrasbestände und Grünlandbrache“ und „Rohboden“.

3 Beschreibung des Vorhabens

Es ist geplant, südlich der Truchtlachinger Straße eine Wohnbebauung aus Einfamilien-, Doppel-, Mehrfamilien- und Reihenhäusern zu errichten. Im südwestlichen Teil, nördlich des Wiesenwegs, ist eine Pflegeeinrichtung vorgesehen. Ganz im Westen des Plangebiets wird ggf. ein Bereich mit kommunalem Wohnen entstehen. Die Erschließung des Gebiets erfolgt von der Truchtlachinger Straße und vom Wiesenweg aus. Im Vorentwurf zum Bebauungsplan vom 14.08.2025 ist eine weitere Erschließungsstraße von Norden über die Altenmarkter Straße angedacht. Nach Osten zum Offenland hin ist eine öffentliche Grünfläche als Ortsrandeingrünung eingeplant.

4 Prüfungsablauf der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) gemäß LfU (2020)

Die Vorgaben zur artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) sehen zunächst eine Relevanzprüfung (1. Schritt) vor. Kann nicht ausgeschlossen werden, dass saP-relevante Arten vom Vorhaben *potenziell* in der ein oder anderen Weise betroffen sind, muss eine Bestandserhebung der potenziell betroffenen Arten durchgeführt werden (2. Schritt). Die Ergebnisse dieser Erhebung werden dann der (eigentlichen) artenschutzrechtlichen Prüfung (Prüfung der Verbotstatbestände) gemäß § 44 BNatSchG zugrunde gelegt.

1. Schritt: Relevanzprüfung

Die saP-relevanten Tier- und Pflanzenarten

In Bayern kommen 386 Vogelarten (Brut- und Gastvogelarten) als wildlebende, heimische Vogelarten im Sinne des Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie vor. Darunter sind viele weit verbreitete Arten ("Allerweltsarten"), bei denen *in der Regel* davon ausgegangen werden kann, dass durch Vorhaben keine relevanten Beeinträchtigungen dieser Arten zu erwarten sind, da die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird und durch Vorhaben auch keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Dennoch gilt für diese Arten das Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) z. B. im Hinblick auf Gehölzfällungen. Es verbleiben folgende *saP-relevanten Vogel-Arten*:

- RL-Arten Deutschland (2008) und Bayern (2003) ohne RL-Status "0" (ausgestorben oder verschollen) und RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL
- Streng geschützt nach BArtSchVO
- Koloniebrüter
- Arten, für die Deutschland oder Bayern eine besondere Verantwortung tragen.
- Arten mit kollisionsgeneigtem Verhalten, die nicht flächendeckend verbreitet sind.

Ferner zählen zu den *saP-relevanten Arten* alle 94 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der europäischen FFH-Richtlinie (FFH = Flora-Fauna-Habitat).

Das projektspezifische Artenspektrum kann wie folgt eingegrenzt („abgeschichtet“) werden:

(A) Mittels der Online-Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) kann das *prüfungsrelevante Artenspektrum* nach Naturraum, Landkreis oder TK25-Blatt abgefragt werden. (Die vollständige Liste der prüfungsrelevanten Arten findet sich im Anhang.)

(B) Im nächsten Schritt werden alle Arten ausgeschlossen, für die im Untersuchungsgebiet *keine geeigneten Existenzbedingungen* gegeben sind (Kriterium L = Lebensraum). Dafür wird eine Habitatstruktur-Kartierung durchgeführt, um potenzielle Habitate der relevanten Arten zu identifizieren. Eine Art wird grundsätzlich als prüfungsrelevant erachtet, wenn sich das Untersuchungsgebiet als *faktisches* (Kriterium NW = Art wurde nachgewiesen) oder *potenzielles* (Kriterium PO = Existenzbedingungen sind gegeben) Habitat erweist (Kriterium F/R: Fortpflanzung-/Ruhestätte; Kriterium N/J: Nahrungs-/Jagdhabitat). Zudem werden Arten berücksichtigt, die aufgrund direkter biotischer Interaktionen oder indirekter Wechselwirkungen für die Existenz der zu prüfenden Arten wesentlich sind.

(C) In einem dritten Schritt werden die Arten ausgeschlossen, bei denen keine *Empfindlichkeit* gegenüber den (bau-, anlage- und/oder betriebsbedingten) *Wirkungen* des Vorhabens anzunehmen ist. „Empfindlichkeit“ ist gegeben, wenn durch die Realisierung des Vorhabens artenschutzrechtliche Verbotstatbestände („Schädigung“, „Tötung“, „Störung“, s. u.) ausgelöst werden.

Das Ergebnis dieses Abschichtungsprozesses ist eine Artenliste, die nur noch die Arten enthält, die (a) im Planungsraum vorkommen können und (b) gegenüber Wirkungen des Vorhabens empfindlich reagieren könnten: die für das jeweilige Vorhaben prüfungsrelevanten Arten. Diese sind in den Tabellen des Anhang **1 fett** markiert.

Wenn sich nach diesem Arbeitsschritt zeigt, dass entsprechend den einzelnen Prüfschritten nicht mit relevanten Arten zu rechnen ist, sind alle weiteren Schritte (Bestandserfassung) entbehrlich. Kann jedoch *nicht* ausgeschlossen werden, dass eine oder mehrere Arten empfindlich auf das Vorhaben reagiert, sind Bestandserhebungen der betroffenen Arten notwendig.

2. Schritt: Bestandserfassung am Eingriffsort

Für die im Rahmen der Relevanzprüfung (1. Schritt) bestimmten Arten, muss untersucht werden, ob sie im Wirkungsbereich des Vorhabens tatsächlich vorkommen und in welchem Umfang sie betroffen sind. Lassen sich gewisse Unsicherheiten aufgrund verbleibender (methodisch bedingter) Erkenntnislücken nicht ausschließen, können im Zweifelsfall *worst-case*-Betrachtungen angestellt werden.

3. Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Für die in den ersten beiden Schritten als saP-relevant erkannten Arten erfolgt die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG. Dabei ist für jede Art zu prüfen, ob durch das Vorhaben gegen die folgenden Verbote verstoßen wird:

1. Es ist verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) („Tötungs- und Verletzungsverbot“)
2. Es ist verboten wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Zustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) („Störungsverbot“)
3. Es ist verboten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Zu den Fortpflanzungs- und Ruhestätten zählen z. B. Balz-, Paarungs-, Schlaf-, Mauser- und Rasthabitate. („Schädigungsverbot“)
4. Es ist verboten wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG) („Schädigungsverbot“)

Ein Verstoß gegen 3. und 4. liegt vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (der Tiere) bzw. Standorte (der Pflanzen) im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt wird. Neben dem Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (von Tieren) bzw.

Standorten (von Pflanzen) kann auch die Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten sowie anderer wesentlicher biotischer wie abiotischer Wechselwirkungen zu Verstößen gegen die Zugriffsverbote führen, wenn diese für die Art existenznotwendig sind. (BfN 2021)

Mithilfe geeigneter *Maßnahmen* können Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote abgewendet werden. Neben herkömmlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (z. B. Änderungen bei der Projektgestaltung, Bauzeitenbeschränkung) gestattet § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG darüber hinaus die Durchführung von sogenannten "vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen" (CEF-Maßnahmen, *continuous ecological functionality measures*). CEF-Maßnahmen können zur Sicherung der ökologischen Funktionen betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren bzw. Standorte von Pflanzen (§ 44 Abs. 5 Satz 2, Satz 4 BNatSchG) festgesetzt werden.

Ist *schließlich* ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbar, *kann* eine Ausnahme von Verboten bei der Höheren Naturschutzbehörde (HNB) beantragt werden. Zur Bewilligung der Ausnahme müssen (nach § 45 Abs. 7 BNatSchG) allerdings folgende Bedingungen erfüllt sein: (A) Es liegen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vor. (B) Eine zumutbare Alternative ist nicht gegeben. (C) Der Zustand der Population der betroffenen Art verschlechtert sich nicht.

5 Datengrundlagen

Folgende Datengrundlagen wurden zur Erarbeitung des Gutachtens verwendet:

- Internet-Arbeitshilfe (LfU 2021): Arteninformationen zu speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung - relevanten Arten – online-Abfrage.
- Daten der Artenschutzkartierung (ASK) im ca. 1 km-Umkreis um das Plangebiet. Die Daten wurden vom LfU zur Verfügung gestellt. Es wurden keine Nachweise aus den Jahren vor 2000 berücksichtigt.
- Bayerische Flachland-Biotopkartierung (FIS-Natur).
- Rote Listen gefährdeter Tierarten Bayerns.
- Gebietsbegehung der Gutachter am 11.04.2022 sowie am 12.08.2025.

6 Darstellung der Planungsrelevanz der saP-relevanten Arten

6.1 Säugetiere

6.1.1 Beschreibung der potenziell betroffenen Arten

Fledertiere (*Chiroptera*)

Als Fortpflanzungsstätten werden bei Fledermäusen die Wochenstuben und deren Ein- und Ausflugbereiche bezeichnet. Des Weiteren gehören alle Paarungsquartiere zu den Fortpflanzungsstätten. Je nach Fledermausart befinden sich Quartiere für Fortpflanzungsstätten in unseren Breiten zumeist in Baumhöhlen oder –spalten sowie an oder in Bauwerken (z. B. Spalten am Gebäude, in Dachstühlen, an der Fassade, an Brücken). Zu den Ruhestätten von Fledermäusen gehören sowohl Tagesschlafplätze einzelner Tiere und Kolonien sowie Winterquartiere. Quartiere für Ruhestätten können auch denen der Fortpflanzungsstätten entsprechen. Winterquartiere befinden sich dagegen häufig in (überwiegend) frostfreien Höhlen, Stollen, Gewölben oder Kellern.

Artnachweise im Rahmen der Artenschutzkartierung (ASK)

Es liegen folgende aktuelle ASK-Nachweise von Fledermäusen in einem Umkreis von 1 km um das Plangebiet vor:

- Ca. 900 nordöstlich des Plangebiets wurden im Jahr 2009 an einem Waldrand Mausohren (*Myotis spec.*) erfasst.
- In den Jahren 2009 und 2017 wurden in Eglhart ca. 1 km nordöstlich des Plangebiets die Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*) sowie im Jahr 2009 weitere nicht näher bestimmte Fledermäuse beobachtet.
- An einer Hofstelle ca. 50 m nördlich des Plangebiets wurden im Jahr 2017 Bartfledermäuse (*Myotis mystacinus/brandtii*), die Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), und die Wimperfledermaus nachgewiesen, sowie im Jahr 2019 die Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), die Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Mausohren (*Myotis spec.*), nochmals die Wimperfledermaus und weitere nicht näher bestimmte Fledermäuse.
- In Waltenberg ca. 800 m nordwestlich des Plangebiets wurden im Jahr 2019 Mausohren (*Myotis spec.*) erfasst. In den Jahren 2001, 2006 und 2020 wurden hier weitere nicht näher bestimmte Fledermäuse beobachtet.
- Am Kloster Seeon ca. 900 m westlich des Plangebiets wurden im Jahr 2020 nicht näher bestimmte Fledermäuse erfasst.

Potenzielle Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im Eingriffsbereich

Alle Gebäude in der Erweiterung des Plangebietes weisen potenzielle Habitatstrukturen für Fledermäuse auf. So finden sich Gebäudespalten, Spalten hinter Firstbrettern, Spalten hinter Holzverkleidungen und Zugänge in potenzielle Zwischendachbereiche. Weitere potenzielle Hangplätze bergen die alte Linde an der Südwestecke des Parkplatzes sowie ein mehrstämmiger Spitz-Ahorn im Biergarten des „Alten Wirtes“ in Form von Baumhöhlen und überwallten Stamm- und Rindenspalten. Mit den Baumreihen entlang von Truchtlachinger Straße und Wiesenweg, sowie der angrenzenden Bebauung – insbesondere der Kirche St. Ägidius – sind weitere potenzielle Quartiere in der näheren Umgebung vorhanden.

Eine Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für weitere prüfungsrelevante Säugetierarten besteht nicht.

Potenzielle Nahrungshabitate im Eingriffsbereich

Fledermäuse jagen je nach Art in Gehölzen, Wäldern, Offenland und an Gewässern. Einige der prüfungsrelevanten Fledermausarten könnten das Plangebiet als Jagdhabitat nutzen. Hier sind insbesondere der Ortsrand und die straßenbegleitenden Baumreihen randlich außerhalb des Eingriffsbereichs relevant. Letztere sind vom Eingriff jedoch nicht betroffen. Aufgrund von Größe und Ausstattung des Eingriffsbereichs dürfte dieser für Fledermäuse kein essenzielles Jagdhabitat darstellen.

Eine Eignung als Nahrungshabitat für weitere prüfungsrelevante Säugetierarten besteht nicht.

6.1.2 Weiterführende Untersuchungen und Vermeidungsmaßnahmen

Sollten Eingriffe in die Gebäude oder in die im Plan als „erhaltenswert“ markierten Bäume geplant werden, ist in einer Fledermauskartierung zu prüfen, ob die vorhandenen Strukturen von Fledermäusen als Hang-

oder Fortpflanzungsquartier genutzt werden. Des Weiteren wäre im Winter im unbelaubten Zustand eine umfassende Baumhöhlenkartierung durchzuführen.

Bei Erhaltung der genannten Bäume und Gebäude sind keine weiterführenden Untersuchungen notwendig. Bei der geplanten Beleuchtung im Plangebiet sollten Vorgaben zur faunafreundlichen Beleuchtung berücksichtigt werden:

V-1: Faunafreundliche Beleuchtung:

- Verwendung von Lampen mit einem hohen gelben Lichtanteil wie Natrium-Niederdruckdampf lampen oder LEDs mit bernsteingelber oder warmweißer Farbe, da diese einen geringen UV- und Blauanteil haben (Farbtemperatur < 3 000 Kelvin).
- Verwendung von voll abgeschirmten Leuchten, die nur in einem Winkel von 20° unterhalb der Horizontalen strahlen („Full-Cut-Off-Leuchten“).
- Minimierung der Lampenmasthöhe (Lichtpunkthöhe bei Straßenlampen 4,5 m).
- Verwendung von insektendichten und eingekofferten Lampenkonstruktionen, die sich nicht zu Insektenfallen entwickeln können.
- Vermeidung von Bodenstrahlern und Kugellampen.
- Gehäusetemperaturen unter 60° C, um eine Tötung anfliegender Insekten zu vermeiden.

6.1.3 Prognose über zu erwartende Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG

Laut aktuellem Planungsstand sind weder Eingriffe in Gebäude noch in die als erhaltenswert gekennzeichneten Bäume geplant. Daher können vor diesem Hintergrund Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote im Hinblick auf diese Artengruppe daher ausgeschlossen werden.

6.2 Vögel

6.2.1 Beschreibung der potenziell betroffenen Arten

Heimische Brutvogelarten können ihre Nester entweder frei in Gehölzen (freibrütende Arten), auf dem Boden (Bodenbrüter), in Baumhöhlen (Höhlenbrüter) oder in bzw. an Gebäuden (Gebäudebrüter) bauen. In Mitteleuropa beginnt die Brutzeit in der Regel im März und kann, je nach Vogelart, bis in den September hinein reichen. In dieser Zeit sind die Tiere bei Eingriffen in ihre Bruthabitate (wie z.B. bei Gehölzrodungen oder Gebäudeabbrüchen) besonders empfindlich, da die Jungvögel unter Umständen noch nicht flügge sind und den Eingriffen daher nicht ausweichen können.

Artnachweise im Rahmen der Artenschutzkartierung (ASK)

Es liegen folgende aktuelle ASK-Nachweise von prüfungsrelevanten Vogelarten im Umkreis von 1 km um das Plangebiet vor:

- 2002 wurden im ca. 150 m westlich des Plangebiets liegenden Klostersee die Graugans (*Anser anser*), der Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), die Schellente (*Bucephala clangula*) und der Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*) nachgewiesen.
- 2004 wurde ebenfalls im Klostersee der Haubentaucher beobachtet.

- Im Jahr 2020 wurde am Kloster Seeon ca. 900 m westlich des Plangebiets der Turmfalke (*Falco tinnunculus*) nachgewiesen.

Potenzielle Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im Eingriffsbereich

Neben der alten Linde an der Südwestecke des Parkplatzes finden sich in der Erweiterungsfläche des Plangebietes im Biergarten des Gasthofes „Alter Wirt“, im Bereich des Rauchhauses sowie vor dem Gasthof weitere mittelalte und alte Bäume, die potenziell Baumhöhlen aufweisen könnten. Am Gasthof „Alter Wirt“ sind drei Napfnester auf Dachbalken zu verzeichnen.

Für Vögel des Offenlandes wie die Feldlerche (*Alauda arvensis*) oder den Kiebitz (*Vanellus vanellus*) ist das Gebiet mit umgebender Siedlung, Gehölzreihen und Straßen zu beengt. Für Arten der Gewässer, die im nahe gelegenen Klostersee vorkommen (können), bietet das Plangebiet keine geeigneten Habitatstrukturen.

Potenzielle Nahrungshabitate im Eingriffsbereich

Nahrungssuchende Vögel können im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung des Plangebiets ist jedoch nicht von einem essenziellen Nahrungshabitat für Vögel auszugehen.

6.2.2 Weiterführende Untersuchungen und Vermeidungsmaßnahmen

Aktuell sind keine Eingriffe in Gebäude und in die gem. Bebauungsplanentwurf erhaltenswerten Bäume geplant. Bei Eingriffen in Gebäude oder Bäume wäre eine Brutvogelkartierung erforderlich, um eine Besiedelung durch Gebäudebrüter prüfungsrelevante Höhlenbrüter zu prüfen.

Unvermeidbare Gehölzfällungen sind außerhalb der Fortpflanzungszeit (d.h. zwischen 01. Oktober und 29. Februar) durchzuführen.

Sollten Eingriffe in die im Plan als „erhaltenswert“ gekennzeichneten Bäume geplant werden, so ist im Winter im unbelaubten Zustand eine Baumhöhlenkartierung bzw. im Sommer eine Brutvogelkartierung durchzuführen.

Bei der Planung neuer Gebäude ist das Kollisionsrisiko für Vögel an Glasscheiben zu minimieren:

V-2: Um durch die Planung und die geplanten Glasflächen am neuen Gebäude das Tötungsrisiko für Vögel nicht zu erhöhen (Vogelschlag) und damit gegen das Tötungsverbot zu verstoßen, ist im Rahmen des Bauvollzugs die Planung diesbezüglich zu bewerten und ein Maßnahmenkonzept zur Minimierung zu erstellen. Dies ist derzeit noch nicht möglich, da zu den einzelnen Gebäuden noch keine genaue Planung vorliegt.

6.2.3 Prognose über zu erwartende Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG

Derzeit können Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote im Hinblick auf die Artengruppe Vögel ausgeschlossen werden.

6.3 Reptilien

6.3.1 Beschreibung der potenziell betroffenen Arten

Reptilien wie die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) besiedeln strukturreiche Flächen mit einem Wechsel aus stark bewachsenen und offenen Stellen, einschließlich Bahndämmen sowie Straßen-, Weg- und Uferrändern. Sie benötigen wärmebegünstigte Lebensräume, die im Sommer sowohl die Möglichkeiten zur Thermoregulation (geschützte Sonnenplätze wie Totholz, Steinhäufen oder Altgrasbestände) als auch ausreichend Versteckplätze aufweisen. Winterquartiere in Form von Fels- und Erdspalten, verlassenen Nagerbauten oder selbst gegrabenen Röhren müssen trocken und gut isoliert sein. Darüber hinaus ist die Zauneidechse für die Eiablage auf sonnenexponierte, vegetationsarme Eiablageplätzen mit grabbarem Boden oder Sand angewiesen. Ihre Ernährung besteht im Wesentlichen aus bodenlebenden Insekten und Spinnen.

Artnachweise im Rahmen der Artenschutzkartierung (ASK)

Es liegen keine aktuellen ASK-Nachweise von Reptilien in einem Umkreis von 1 km um das Plangebiet vor.

Potenzielle Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sowie potenzielle Nahrungshabitate im Eingriffsbereich

Zwar wäre an zwei Stellen im Randbereich des Plangebietes ein Vorkommen einzelner Zauneidechsen denkbar: Entlang der Kirchmauer der Kirche St. Ägidius ist im Westen des Plangebiets die Vegetation etwas magerer. In Kombination mit den hier befindlichen Ziersträuchern und der vorhandenen Besonnung könnte dies ein potenzielles Saum-Habitat für die Zauneidechse darstellen. Auch wenig weiter nordöstlich befindet sich im Übergangsbereich vom Garten der Truchtlachinger Straße Nr. 4 zum Plangebiet eine Ligusterhecke, an deren Saum sich Einzeltiere aufhalten könnten. Jedoch gibt es auf den angrenzenden Plangebiet-Flächen (Intensivgrünland) keine geeigneten Habitatbedingungen für die Art. Daher halten wir ein Einwandern von Tieren ins Plangebiet (und damit in den Baustellenbereich) für unwahrscheinlich.

6.3.2 Weiterführende Untersuchungen und Vermeidungsmaßnahmen

Weiterführende Untersuchungen halten wir derzeit für diese Artengruppe nicht für erforderlich.

6.3.3 Prognose über zu erwartende Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG

Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote schließen wir aus.

6.4 Libellen

6.4.1 Beschreibung der potenziell betroffenen Arten

Artnachweise im Rahmen der Artenschutzkartierung (ASK)

- In den Jahren 2000 und 2002 wurde in einem Weiher nahe des Egelsees ca. 600 m östlich des Plangebiets die Zierliche Moosjungfer (*Leucorrhinia caudalis*) nachgewiesen.

Potenzielle Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sowie potenzielle Nahrungshabitate im Eingriffsbereich

Das Plangebiet weist keine geeigneten Habitate für prüfungsrelevante Libellenarten auf.

6.4.2 Weiterführende Untersuchungen und Vermeidungsmaßnahmen

Für die Artengruppe der Libellen sind keine weiterführenden Untersuchungen oder Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung notwendig.

6.4.3 Prognose über zu erwartende Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG

Aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen für prüfungsrelevante Libellenarten können Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote im Hinblick auf diese Artengruppe ausgeschlossen werden.

6.5 Sonstige prüfungsrelevante Arten

Das Plangebiet bietet keine geeignete Vegetations- und Habitatstruktur für prüfungsrelevante Amphibien-, Schmetterlings- oder Weichtierarten oder für Gefäßpflanzen. Daher können im Hinblick auf diese Artengruppen Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote ausgeschlossen werden.

7 Zusammenfassung

Gegenstand der vorliegenden Relevanzprüfung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist die geplante Ortsentwicklung Seeon-Dorf, Seeon-Seebruck, Landkreis Traunstein, Regierungsbezirk Oberbayern. Ergebnis des Gutachtens ist, dass Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote weitgehend ausgeschlossen werden können, sofern weder Eingriffe in Gebäude stattfinden noch in potenzielle Habitatbäume, welche im Plan als „erhaltenswert“ gekennzeichnet sind.

Bei der späteren Beleuchtung sind Vorgaben zur faunafreundlichen Beleuchtung zu berücksichtigen:

V-1: Faunafreundliche Beleuchtung:

- Die Linde ist sowohl während als auch nach dem Ende der Bauzeit wirksam vor Beleuchtung zu schützen. Er darf nicht angestrahlt werden.
- Verwendung von Lampen mit einem hohen gelben Lichtanteil wie Natrium-Niederdruckdampf lampen oder LEDs mit bernsteingelber oder warmweißer Farbe, da diese einen geringen UV- und Blauanteil haben (Farbtemperatur < 3 000 Kelvin).
- Verwendung von voll abgeschirmten Leuchten, die nur in einem Winkel von 20° unterhalb der Horizontalen strahlen („Full-Cut-Off-Leuchten“).
- Minimierung der Lampenmasthöhe (Lichtpunkthöhe bei Straßenlampen 4,5 m).
- Verwendung von insektendichten und eingekofferten Lampenkonstruktionen, die sich nicht zu Insektenfallen entwickeln können.
- Vermeidung von Bodenstrahlern und Kugellampen.
- Gehäusetemperaturen unter 60° C, um eine Tötung anfliegender Insekten zu vermeiden.

Bei der Planung neuer Gebäude ist das Kollisionsrisiko für Vögel an Glasscheiben zu berücksichtigen:

V-2: Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung des Vogelschlagrisikos

Um durch die Planung und die geplanten Glasflächen am neuen Gebäude das Tötungsrisiko für Vögel nicht zu erhöhen (Vogelschlag) und damit gegen das Tötungsverbot zu verstoßen, ist im Rahmen des Bauvollzugs die Planung diesbezüglich zu bewerten und ein Maßnahmenkonzept zur Minimierung zu erstellen. Dies ist derzeit noch nicht möglich, da zu den einzelnen Gebäuden noch keine genaue Planung vorliegt.

Bei ggf. in der Zukunft geplanten Eingriffen (z. B. Sanierung oder Verkehrssicherung an Bäumen) sind die Belange des besonderen und strengen Artenschutzes erneut zu prüfen.

Wir empfehlen insgesamt die größtmögliche Erhaltung von Gehölzen (Bäume und Sträucher). Die Gehölzreihe im Süden des Parkplatzes und die mesophile Hecke im Osten stellen nicht nur Nistmöglichkeiten für häufigere freibrütende Arten dar, sie bieten ein breites Nahrungsangebot für Insekten, Kleinsäuger wie den Igel und Vögel. Im Rahmen von Baumaßnahmen sind Gehölze wirksam vor Beeinträchtigungen zu schützen (Schutzbereich = Kronenbereich zzgl. 1,5 m) (Baumschutz nach DIN 18920). Wurzelschädigungen führen aufgrund der zunehmenden Belastung durch Hitze und Trockenheit immer häufiger dazu, dass Bäume nach einigen Jahren absterben.

Generell ist zum Schutz brütender Vogelarten zu berücksichtigen, dass unvermeidbare Gehölzfällungen außerhalb der Fortpflanzungszeit (d. h. zwischen 01. Oktober und 29. Februar) durchzuführen sind.

8 Literatur

- Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) (2022): Internet-Arbeitshilfe für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/ort/suche?nummer=8040&typ=tkblatt> (abgerufen am 03.06.2022).
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) (2020): Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf. Stand: Februar 2020, https://www.lfu.bayern.de/publikationen/get_pdf.htm?art_nr=lfu_nat_00347 (abgerufen am 03.06.2022).
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) (2016a): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns – Stand 2016.
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) (2016b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Lepidoptera: Rhopalocera) Bayerns.
- Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2022): Besonderer Artenschutz bei Eingriffen, <https://www.bfn.de/besonderer-artenschutz-bei-eingriffen> (abgerufen am 03.06.2022).
- FIS-Natur – Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz (Online-Viewer): https://www.lfu.bayern.de/natur/fis_natur/fin_web/index.htm (abgerufen am 03.06.2022).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft seit 01.03.2010.

9 Anhang

9.1 Anhang 1: Prüfungsrelevantes Artenspektrum gemäß LfU für das TK-Blatt 8040 (Eggstätt)

In den folgenden Tabellen sind die Arten **fett** markiert, bei denen die Empfindlichkeit gegenüber den Wirkungen des Vorhabens geprüft werden muss, da das Untersuchungsgebiet ein faktisches oder potenzielles Fortpflanzungs-, Rast- und/oder essenzielles Jagd- bzw. Nahrungshabitat darstellt (0 = keine Empfindlichkeit, X = Empfindlichkeit).

Säugetiere

L		Art		Rote Liste			EZK	Habitat	
NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	B	D	kont		F/R	J/N
0	0	<i>Barbastellus barbastellus</i>	Mopsfledermaus	3	2	3	u	0	0
0	0	<i>Castor fiber</i>	Biber		V		g	0	0
0	X	<i>Eptesicus nilsonii</i>	Nordfledermaus	3	G	3	u	0	X
0	0	<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	3	3	3	u	0	0
0	X	<i>Myotis brandtii</i>	Brandtfledermaus	2	V	2	u	0	X
0	0	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus				g	0	0
(ASK)	X	<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	1	2	1	u	0	X
0	X	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr		V		g	0	X
(ASK)	X	<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		V		g	0	X
(ASK)	X	<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus				g	0	X
0	0	<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	2	D	2	u	0	0
0	X	<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler		V		u	0	X
(ASK)	X	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus				u	0	X
0	X	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus				g	0	X
0	X	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	V	D	V	u	0	X
0	X	<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		V		g	0	X
0	X	<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbige Fledermaus	2	D	3	?	0	X

Vögel

L		Art		Rote Liste			EZK	Habitat	
NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	B	D	kont		F/R	J/N
0	0	<i>Acanthis cabaret</i>	Alpenbirkenzeisig				B:u	0	0
0	0	<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	V		V	B:u	0	0
0	0	<i>Accipiter nisus</i>	Sperber				B:g	0	0
0	0	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger	3		3	B:g	0	0
0	0	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger				B:g	0	0
(ASK)	0	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger				B:g	0	0

L		Art		Rote Liste			EZK	Habitat	
NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	B	D	kont		F/R	J/N
0	0	<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer	1	2	1	B:s R:g	0	0
0	0	<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	3	3	3	B:s	0	0
0	0	<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	3		V	B:g	0	0
0	0	<i>Anas crecca</i>	Krickente	3	3	V	B:u R:g	0	0
(ASK)	0	<i>Anser anser</i>	Graugans				B:g R:g	0	0
0	0	<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	1	2	1	B:s	0	0
0	0	<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	2	3	2	B:s	0	0
0	X	<i>Apus apus</i>	Mauersegler	3		3	B:u	0	X
0	0	<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	V		V	B:u	0	0
0	0	<i>Asio otus</i>	Waldohreule				B:g	0	0
0	0	<i>Aythya ferina</i>	Tafelente				B:u R:u	0	0
0	0	<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel	1	3	1	B:s R:g	0	0
0	0	<i>Bubo bubo</i>	Uhu				B:g	0	0
(ASK)	0	<i>Bucephala clangula</i>	Schellente				B:g R:s	0	0
0	X	<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard				B:g	0	X
0	0	<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	V		V	B:u	0	0
0	0	<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	3		3	B:g R:g	0	0
0	0	<i>Chroicocephalus ridibundus</i>	Lachmöwe				B:g R:g	0	0
0	0	<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch		3		B:g R:g	0	0
0	0	<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel				B:g	0	0
0	0	<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe				B:g	0	0
0	0	<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	0	1	0	R:g	0	0
0	0	<i>Coloeus monedula</i>	Dohle	V		V	B:g R:g	0	0
0	0	<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe				B:g	0	0
0	0	<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	3	V	3	B:u	0	0
0	0	<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	2	2	2	B:s R:u	0	0
0	0	<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	V	V	V	B:g	0	0
0	0	<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan		R		R:g	0	0

L		Art		Rote Liste			EZK	Habitat	
NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	B	D	kont		F/R	J/N
0	0	<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan				B:g R:g	0	0
0	X	<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	3	3	3	B:u	0	X
0	0	<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht				B:g	0	0
0	0	<i>Egretta alba</i>	Silberreiher					0	0
0	0	<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer		V		B:g	0	0
0	0	<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke		3		B:g	0	0
(ASK)	X	<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke				B:g	0	X
0	0	<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	1	1	1	B:s R:g	0	0
0	0	<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn		V		B:g R:g	0	0
0	0	<i>Gavia arctica</i>	Prachtttaucher				R:g	0	0
0	0	<i>Geronticus eremita</i>	Waldrapp	0	0	0	B:s	0	0
0	0	<i>Grus grus</i>	Kranich	1		1	B:u R:g	0	0
0	0	<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	3		3	B:u	0	0
0	X	<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	V	3	V	B:u	0	X
0	0	<i>Ichthyaetus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe	R		R	B:g R:g	0	0
0	0	<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel	1	2	1	B:s	0	0
0	0	<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	1	2	1	B:s R:u	0	0
0	0	<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	V		V	B:g R:g	0	0
0	0	<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	1	2	1	B:s R:u	0	0
0	0	<i>Larus argentatus</i>	Silbermöwe				R:u	0	0
0	0	<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe	R		R	B:g R:g	0	0
0	X	<i>Larus michahellis</i>	Mittelmeermöwe				B:g R:g	0	X
0	0	<i>Locustella luscinioides</i>	Rohrschwirl				B:g	0	0
0	0	<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	V	3	V	B:g	0	0
0	0	<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen				B:s	0	0
0	0	<i>Mareca strepera</i>	Schnatterente				B:g R:g	0	0
0	0	<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger		V		B:g R:g	0	0
0	X	<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan				B:g	0	X

L		Art		Rote Liste			EZK	Habitat	
NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	B	D	kont		F/R	J/N
							R:g		
0	0	<i>Netta rufina</i>	Kolbenente				B:g R:g	0	0
0	0	<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	1	1	1	B:s R:u	0	0
0	0	<i>Nycticorax nycticorax</i>	Nachtreiher	R	2	R	B:g R:g	0	0
0	0	<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	V	V	V	B:g	0	0
0	0	<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	1	3	1	B:s R:g	0	0
0	X	<i>Passer domesticus</i>	Hausperling	V	V	V	B:u	X	X
0	X	<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	V	V	V	B:u	X	X
0	0	<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	V	3	V	B:g R:g	0	0
0	0	<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran				B:g R:g	0	0
0	X	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	3	V	3	B:u	X	X
0	0	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	2		2	B:s	0	0
0	0	<i>Picus canus</i>	Grauspecht	3	2	3	B:u	0	0
0	0	<i>Picus viridis</i>	Grünspecht				B:g	0	0
(ASK)	0	<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher				B:g R:g	0	0
0	0	<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher	2		2	B:u R:g	0	0
0	0	<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn	1	3	1	B:s	0	0
0	0	<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	3	V	3	B:g R:g	0	0
0	0	<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	1	2	1	B:s R:u	0	0
0	0	<i>Saxicola torquatus</i>	Schwarzkehlchen	V			B:g	0	0
0	0	<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe		V		B:g	0	0
0	0	<i>Spatula clypeata</i>	Löffelente	1	3	1	B:u R:g	0	0
0	0	<i>Spatula querquedula</i>	Knäkente	1	2	1	B:s R:g	0	0
0	0	<i>Sterna hirundo</i>	Flußseeschwalbe	3	2	3	B:s R:g	0	0
0	0	<i>Strix aluco</i>	Waldkauz				B:g	0	0
0	0	<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	V		V	B:g	0	0
0	0	<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	3			B:u	0	0

L		Art		Rote Liste			EZK	Habitat	
NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	B	D	kont		F/R	J/N
0	0	<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	R		R	B:g R:g	0	0
0	0	<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	2	2	2	B:s R:s	0	0

Reptilien

L		Art		Rote Liste		EZK	Habitat	
NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	B	D		F/R	N/J
0	0	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	3	V	u	0	0

Amphibien

L		Art		Rote Liste		EZK	Habitat	
NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	B	D		F/R	J/N
0	0	<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	2	2	s	0	0
0	0	<i>Hyla arborea</i>	Europäischer Laubfrosch	2	3	u	0	0
0	0	<i>Pelophylax lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	3	G	?	0	0
0	0	<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	V		g	0	0
0	0	<i>Triturus cristatus</i>	Nördlicher Kammmolch	2	V	u	0	0

Libellen

L		Art		Rote Liste			EZK	Habitat	
NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	B	D	kont		F/R	J/N
0	0	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	1	2	1	u	0	0
(ASK)	0	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	1	3	1	u	0	0
0	0	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	2	3	2	u	0	0
0	0	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flussjungfer	V		V	g	0	0
0	0	<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	2	1	2	s	0	0

Schmetterlinge

L		Art		Rote Liste			EZK	Habitat	
NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	B	D	kont		F/R	J/N
0	0	<i>Phengaris nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	V	V	V	u	0	0
0	0	<i>Phengaris teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	2	2	2	u	0	0

Weichtiere

L		Art		Rote Liste			EZK	Habitat	
NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	B	D	F/R		J/N	
0	0	<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	1	1	u	0	0	
0	0	<i>Theodoxus transversalis</i>	Gebänderte Kahnschnecke	1	1	s	0	0	
0	0	<i>Unio crassus agg.</i>	Gemeine Flussmuschel	1	1	s	0	0	

Gefäßpflanzen

L		Art		Rote Liste		EZK
NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	B	D	
0	0	<i>Helosciadium repens</i>	Kriechender Sellerie	2	2	u
0	0	<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut	2	2	u
0	0	<i>Spiranthes aestivalis</i>	Sommer-Wendelähre	2	2	u

Erläuterungen zur Tabelle

<p>L = Lebensraum NW = Nachweis der Art im Untersuchungsgebiet → ASK = Nachweis durch die Artenschutzkartierung im Plangebiet → (ASK) = Nachweis durch die Artenschutzkartierung in weniger als 1 km Entfernung PO = Potenzielles Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet aufgrund der Habitatstruktur möglich</p> <p>Rote Liste B = Bayern (siehe LfU 2021) D = Deutschland (siehe LfU 2021) kont = kontinental nach der Roten Liste der Brutvögel und Schmetterlinge Bayerns 2016, Rote Liste der Säugetiere Bayerns 2017, Rote Liste der Libellen Bayerns 2017 0 = ausgestorben oder verschollen</p>
--

1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
V	Arten der Vorwarnliste
D	Daten defizitär
?	unbekannt
II	kein regelmäßiger Brutvogel
-	kein Vorkommen

EZK = Erhaltungszustand kontinentale Biogeographische Region (LfU 2021)

g = günstig

u = ungünstig/unzureichend

s = ungünstig/schlecht

Für Vögel:

B = Brutvorkommen

R = Rastvorkommen

Habitat (bezogen auf die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Habitate)

F/R = Fortpflanzungs- und Ruhestätte

J/N = Jagd bzw. Nahrungshabitat

9.2 Anhang 2: Fotodokumentation



Abbildung 3: Plangebietsausschnitt mit Ackerfläche, Blick von Süden.



Abbildung 4: Plangebietsausschnitt mit Intensivgrünland, Blick von Norden.



Abbildung 5: Westlicher Teil des Plangebiets mit Kiesweg. Blick von Nordosten.



Abbildung 6: Erhaltenswerte Linde am Parkplatz des Gasthofs zum „Alten Wirt“. Blick von Süden.

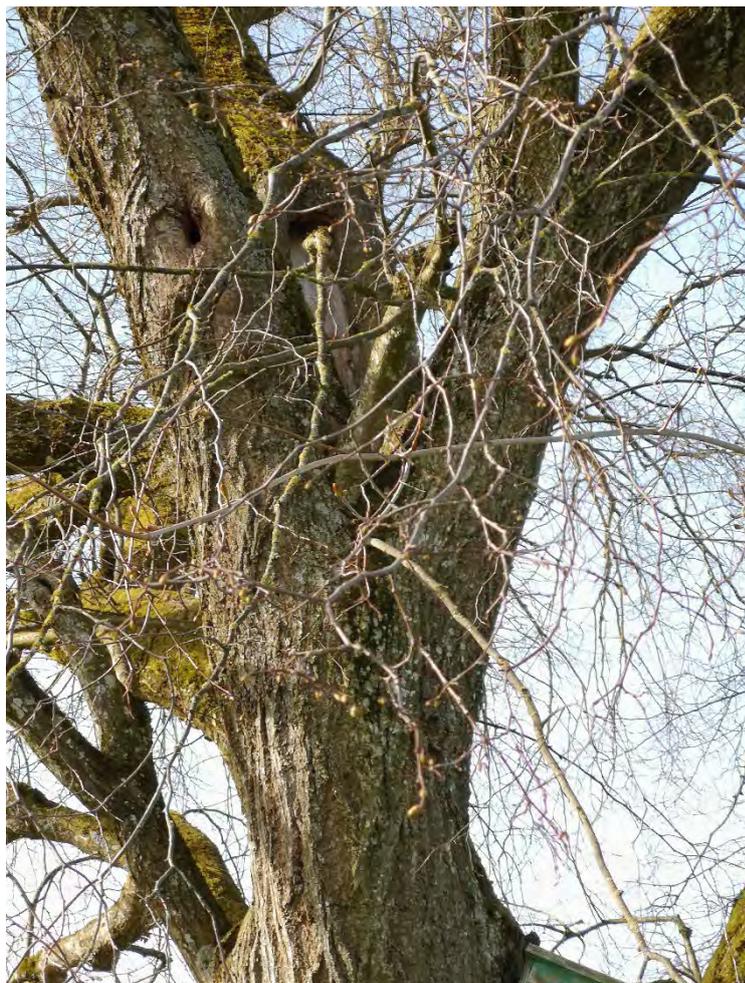


Abbildung 7: Astbruch und Baumhöhle in der Linde.



Abbildung 8: 2022: Baumreihe und Hühnergarten nordöstlich der Truchtlachinger Straße. Blick von Westen. Zustand 2025 siehe Abb. 28, S.37.



Abbildung 9: Gebüsch mit Ziersträuchern vor der Kirchmauer mit magererer Vegetation. Blick von Süden.



Abbildung 10: Ligusterhecke im Bereich Truchtlachinger Straße Nr. 4 mit vorgelagerter magerer Vegetation. Blick von Westen.



Abbildung 11: Erweiterung des Plangebietes: Gasthof „Alter Wirt“.



Abbildung 12: Spitz-Ahorn im Biergarten mit überwalltem Stammriss (roter Pfeil).



Abbildung 13: Erweitertes Plangebiet: Rauchhaus.



Abbildung 14: Erweitertes Pangebiet: Erhaltenswerte Linden vor dem Rauchhaus.



Abbildung 15: Erweitertes Plangebiet: Wohngebäude.



Abbildung 16: Erweitertes Plangebiet: Garagengebäude.



Abbildung 17: Erweitertes Plangebiet: Gebäude nördlich des Gasthofes.



Abbildung 18: Erweitertes Plangebiet: Kiesparkplatz.



Abbildung 19: Erweitertes Plangebiet: Baumreihe im Süden des Parkplatzes.

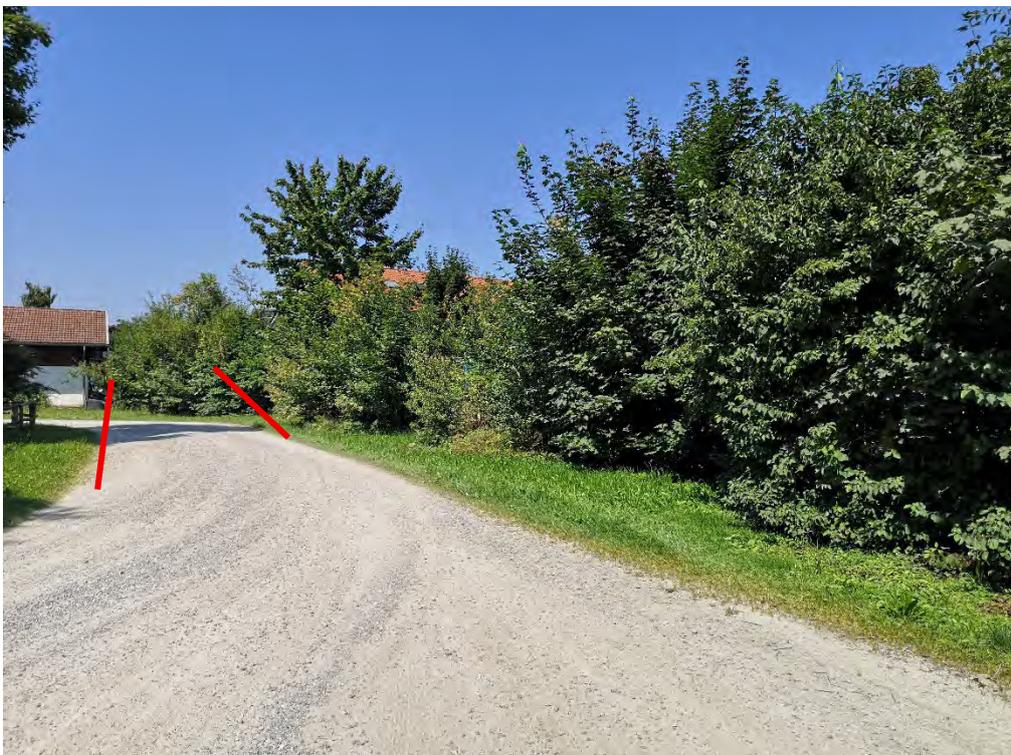


Abbildung 20: Erweitertes Plangebiet: Mesophile Hecke, die zumindest im Nordwesten einer neuen Erschließung über die Altenmarkter Straße weichen müsste (rote Linien).



Abbildung 21: Erweitertes Plangebiet: Nordende der mesophilen Hecke, die einer neuen Erschließung über die Altenmarkter Straße weichen müsste.



Abbildung 22: Erweitertes Plangebiet: Gebäudespalt am Gasthof „Alter Wirt“ (roter Pfeil)



Abbildung 23: Erweitertes Plangebiet: Napfnest auf Dachbalken am Gasthof „Alter Wirt“ (gelber Pfeil), Spalt hinter Firstbrett, Spalt in Dachbalken (rote Pfeile).



Abbildung 24: Erweitertes Plangebiet: Gebäudespalten unter Dach des Wohngebäudes (rote Pfeile)



Abbildung 25: Erweitertes Plangebiet: Vogelkot um Zugang zu Brutplatz im Gebäude (rot eingerahmt).



Abbildung 26: Wiese südl. Friedhof etwas magerer.



Abbildung 27: Wiese südlich der Baumreihe südlich des Parkplatzes.



Abbildung 28: 2025: Wiese und Baumreihe nordöstlich der Truchtlachinger Straße, 2025 ohne Hühnergarten und Gemüsegarten. Blick von Südwesten.



Abbildung 29: Wiese nordöstlich der Truchtlachinger Straße, 2025. Westrand artenreicher hier mit Echtem Johanniskraut.



Abbildung 30: Wiese nordöstlich der Truchtlachinger Straße, 2025. Ehemaliger Gemüsegarten.